

15.03.02**R - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) ist auf die nach § 71 Absatz 4 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwingend vorgeschriebene gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit über die weitere Vollstreckung im Ausland verzichtet worden, da nach dem Übereinkommen u.a. eine Überstellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verurteilten Person erfolgen kann. Da das Zusatzprotokoll im Falle einer bestandkräftigen Ausweisungsverfügung auch eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person zulässt, ist eine Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung unerlässlich.

Das Zusatzprotokoll enthält keine Differenzierung zwischen verurteilten Ausländern, die feste Bindungen zu Deutschland haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Wiedereingliederung von Personen, die in die erste Kategorie fallen, ist nach Auffassung der Bundesregierung im fremden Strafvollzug nicht leistbar. Ungeachtet der bestandkräftigen Ausweisungsverfügung, die nach erfolgter Strafverbüßung zwingend zum Verlassen Deutschlands führt, soll daher dieser Personenkreis für Deutschland als Urteilsstaat aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls herausgenommen werden.

B. Lösung

Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung bei der Anwendung des Zusatzprotokolls und Herausnahme dieses Personenkreises aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls.

Fristablauf: 26.04.02

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

15.03.02

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom
18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung
verurteilter Personen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die
Überstellung verurteilter Personen

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 1 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S.1954) findet bei Vollstreckungsersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2000 II S. ...) § 71 Abs.4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S.1537), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S.1650,1663) geändert worden ist, Anwendung.

§ 2

Im übrigen gelten die Vorschriften des Überstellungsausführungsgesetzes mit Ausnahme dessen § 2 sinngemäß.

§ 3

Artikel 3 Abs. 1 des in § 1 genannten Zusatzprotokolls findet keine Anwendung, wenn die verurteilte Person

1. im Inland aufgewachsen ist und hier bereits als Minderjährige ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat,
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat und mit einer der in Nummern 1 oder 2 bezeichneten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
4. mit einem deutschen Staatsangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn nach Auffassung des über die Zulässigkeit des Ersuchens entscheidenden deutschen Gerichts besonders schwerwiegende Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe gebieten.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu § 1

Im Gegensatz zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen verzichtet das Zusatzprotokoll auf das Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person zur Strafverbüßung im Heimatland. Bei den von Artikel 2 erfassten Fällen, Flucht in einen Vertragsstaat, bedarf es ersichtlich keiner gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs.4 IRG. Anders jedoch verhält es sich, wenn ein Ersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls gestellt wird. Angesichts der erheblichen Tragweite, die der Entscheidung über die Vollstreckung einer Sanktion im Ausland für den Verurteilten zukommt, macht Absatz 4 Satz 1 das Ersuchen um Vollstreckung eines nicht lediglich auf Geldbuße lautenden Erkenntnisses (gegen Deutsche oder Ausländer) davon abhängig, dass die Zulässigkeit der Vollstreckung im Ausland von einem Gericht festgestellt worden ist.

Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen - ÜAG (BGBl. 1991 I S.1954) sieht in seinem § 1 ausdrücklich vor, dass § 71 Abs. 3 und 4 IRG keine Anwendung finden. Während die Festlegung, dass Absatz 3 keine Anwendung findet , im Hinblick auf den Inhalt des Übereinkommens und § 1 Abs.3 IRG (Vorrang völkerrechtlicher Regelungen vor den Vorschriften des IRG) deklaratorischen Charakter hat, ist die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 konstitutiver Art.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: *Mit Rücksicht auf die nach dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung und im Hinblick darauf, daß die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zu*

einem überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten erfolgt, ist ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung (§ 71 Absatz 4 IRG) durch den Urteilsstaat bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen nicht ersichtlich. Durch ihren Wegfall wird eine im Interesse des Verurteilten liegende erheblich schnellere Durchführung der Überstellung erreicht; der Verwaltungsaufwand in dem ersuchenden Staat wird zugleich verringert.

Da das Zusatzprotokoll gerade auf die Zustimmung der verurteilten Person verzichtet, kann diese Argumentation für die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 nicht herangezogen werden. Gleiches gilt im übrigen für den „überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten“. Bei der Fertigstellung des ÜAG war nicht absehbar, dass im Hinblick auf die politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa dem Europarat bald eine Reihe von Staaten angehören würden, hinsichtlich derer jedenfalls gegenwärtig bei einigen berechnete Zweifel bestehen, ob deren Vollzugs- und Vollstreckungspraxis dem durch die EMRK gesetzten Mindeststandard entspricht.

Keine Lösung bietet in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 483/95 (EuGRZ 1997 S.421). Gegenstand dieses Beschlusses war die Frage, ob die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, trotz eines Wunsches der verurteilten Person nach Überstellung in ihren Heimatstaat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens nicht anzuregen, einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt, was das Gericht bejahte.

Eine bloße Überprüfbarkeit der innerstaatlichen vollstreckungsrechtlichen Entscheidung, ein Überstellungsersuchen zu stellen, etwa nach § 23 EGGVG, stellt ebenfalls keinen angemessenen Rechtsschutz sicher. Da das Ersuchen gegen den Willen des Betroffenen gestellt werden soll und im Hinblick auf den großen Kreis der Vertragsparteien über die Europäische Union hinaus bedarf es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung. Hiergegen spricht auch nicht, dass unter Umständen die ausländerrechtliche Entscheidung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung gewesen ist. Eine etwaige verwaltungsrechtliche Entscheidung befasst sich eben nicht mit Fragen wie die des Strafvollzuges im Heimatland.

Schließlich scheidet eine Verlagerung des Rechtsschutzes auf einen späteren Zeitpunkt, etwa eine gerichtliche Überprüfung der Stellung des Ersuchens an das Ausland oder die Einigung zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat, dass im konkreten Einzelfall eine Überstellung stattfinden soll, aus. Die Stellung eines Ersuchens an das Ausland im Vollstreckungshilfeverkehr (wie auch im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr) wird nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung als Pflege der Beziehungen zu auswärti-

gen Staaten nach Art. 32 Abs. 1 GG angesehen, die nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Letztendlich bedeutet dies, dass das ÜAG jedenfalls nicht vollständig für die Ausführung des Zusatzprotokolls herangezogen werden kann und im Ausführungsgesetz klargestellt werden muss, dass § 71 Abs. 4 IRG Anwendung findet. Bei dieser gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung wird namentlich geprüft, ob bei Abwägung aller persönlichen Umstände eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person in Betracht kommt, ob angesichts der Vollzugs- und Vollstreckungspraxis im Vollstreckungsstaat eine Überstellung überhaupt zulässig ist und ob ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person im Falle ihrer Überstellung politisch verfolgt wird pp (§ 71 Abs.1 Satz 2 IRG).Gegen die Entscheidung des Gerichts kann nach §§ 71 Abs. 4, 55 Abs.2 IRG i.V.m. § 311 StPO sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 2

Da das Zusatzprotokoll das Überstellungsübereinkommen ergänzt, kann auf diejenigen Bestimmungen des ÜAG zurückgegriffen werden, hinsichtlich derer im Hinblick auf den Inhalt des Zusatzprotokolls kein Widerspruch besteht. Zwar könnte in Zweifel gezogen werden, ob es einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Festhalteanordnung entsprechend der §§ 4 – 12 ÜAG tatsächlich bedarf. Liegt eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vor, so wird nach erfolgter Überstellung nach Art. 3 des Zusatzprotokolls regelmäßig eine Ausschreibung dieser Person zur Zurückweisung erfolgen, eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet sollte daher ausgeschlossen sein. Da dies in der Praxis nicht immer der Fall sein wird, sollen die Vorschriften über die Festhalteanordnungen weitergelten.

Zu § 3

Ogleich das Zusatzprotokoll in seinem Art. 3 Abs.1 nach seinem Wortlaut uneingeschränkt diejenigen Personen umfasst, gegen die wegen der der Verurteilung zugrundeliegenden Straftat eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, steht es den potentiellen Vertragsstaaten frei, innerstaatlich bestimmte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Protokolls auszuschließen, wie dies § 3 vorsieht. Diese Beschränkung bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen Deutschland Urteilsstaat ist. Sie beruht auf der Erwägung, dass es bei den Personen, die von § 3 erfasst werden, zu erheblichen, vom Strafzweck nicht gedeckten Unzuträglichkeiten käme, würde ihre „Wiedereingliederung“ in der ihnen fremden Heimat im dortigen Strafvollzug beginnen. Dass sie nach Abschluss der Vollstreckung der Strafe in Deutschland gleichwohl ausreisepflichtig sind und gegebenenfalls abgeschoben werden, steht dem nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt die Eingliederung in die ausländische Gesellschaft in Freiheit.

Bei besonders schwerwiegenden Gründen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes kann gleichwohl ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung auch gegen den Willen des Verurteilten gestellt werden. Diese Ausnahme berücksichtigt den Vollstreckungszweck der Sicherung der Gesellschaft in den Fällen, in denen z.B. durch die Strafvollstreckung im Inland im Einzelfall ungewöhnlich hohe Sicherheitsrisiken entstehen würden, etwa die begründete Gefahr daraus folgender weiterer sehr schwerer, z.B. terroristischer Straftaten. Das Vorliegen eines „besonders schwerwiegenden Grundes“ eröffnet das Ermessen, ein Ersuchen zu stellen. Wie allgemein in der Vollstreckungshilfe üblich bedeutet das Vorliegen eines „besonders schwerwiegenden Grundes“ keine Pflicht zur Stellung des Ersuchens. Ob unter den genannten Voraussetzungen ein Ersuchen gestellt wird, hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.